

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

33. Jahrgang

Nr. 1

Templin, den 14.01.2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
1. Bekanntmachung der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Milmersdorf und dem Abwasserzweckverband Gerswalde	1 - 3
2. Bekanntmachung der Kostenkalkulation zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Milmersdorf und dem Abwasserzweckverband Gerswalde, gültig ab dem 01.01.2021	4
3. Bekanntmachung der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einzelner Verwaltungsaufgaben zwischen dem Abwasserzweckverband Gerswalde und dem Amt Gerswalde	5 - 7
4. Bekanntmachung der Kostenkalkulation zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einzelner Verwaltungsaufgaben zwischen dem Abwasserzweckverband Gerswalde und dem Amt Gerswalde, gültig ab 01.01.2021	8 - 9
5. Bekanntmachung der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Flieth-Stegelitz und dem Abwasserzweckverband Gerswalde	10 - 12
6. Bekanntmachung der Kostenkalkulation zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Flieth-Stegelitz und dem Abwasserzweckverband Gerswalde, gültig ab 01.01.2021	13
7. Bekanntmachung der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Temmen-Ringenwalde und dem Abwasserzweckverband Gerswalde	14 - 16
8. Bekanntmachung der Kostenkalkulation zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Temmen-Ringenwalde und dem Abwasserzweckverband Gerswalde, gültig ab 01.01.2021	17

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Milmersdorf,
vertreten durch den stellvertretenden Amtsdirektor,
Herrn Andy Öhlschläger,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Gemeinde genannt-

und

dem Abwasserzweckverband Gerswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Andreas Rutter,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Betriebsführer genannt-

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Betriebsführer erhält von der Gemeinde die Befugnis und führt im Auftrage der Gemeinde folgende Aufgaben mit Sorgfalt und auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Milmersdorf und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Milmersdorf (Abwassergebührensatzung) aus:

- a) Ermittlung des Wasserverbrauches aller an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke zwecks Verbrauchsabrechnung
- b) Erstellung der Gebührenbescheide im Namen der Gemeinde
- c) Pflege der Personenkonten für die Gebührenerhebung
- d) Bewirtschaftung innerhalb des Haushaltsplanes (Auftragsvergaben verbleiben grundsätzlich bei der Gemeinde)
- e) Zuarbeit für den Haushaltsplan, den Jahresabschluss, die Statistiken, die Anlagenbuchhaltung und im Rahmen Stundung/Mahnung
- f) Kalkulation der Abwassergebühren
- g) Schriftverkehr zur Kundenbetreuung und Organisation des Anschlusswesens
- h) Erstellung von Meldungen an die Untere und Obere Wasserbehörde

- i) Organisation des Arbeitsschutzes
- j) Erbringung technischer Leistungen in Zusammenhang mit der Unterhaltung des Anlagevermögens unter Einbeziehung der Technik des Betriebsführers
- k) Abnahme des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Kläranlage des Betriebsführers.

Der Betriebsführer darf sich Dritter bedienen.

§ 2 Zeitraum und Beginn

- (1) Die Betriebsführung mit den Inhalten aus § 1 beginnt am 01.01.2021.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Partner können den Vertrag, bei Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, zum Jahresende kündigen.
- (3) Eine Beendigung der Betriebsführung schließt eine Endabrechnung für das ablaufende Abrechnungsjahr bis zum 30.04. des Folgejahres ein. Sämtliche zur weiteren Betriebsführung benötigten Unterlagen sowie die archivierten Unterlagen für den Regiebetrieb, insbesondere Dateien und Statistiken werden übergeben.

§ 3 Abrechnung mit der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde zahlt an den Betriebsführer für die Inhalte gemäß § 1 a) bis i) pro Jahr eine Entschädigung. Die Einleitgebühr gemäß § 1 k) wird je m³ eingeleitetes Abwasser aus abflusslosen Gruben und je m³ eingeleitetes Klärschlammes aus Kleinkläranlagen separat, nach Kalkulation, berechnet. Die zu zahlende Entschädigung und die Einleitgebühren werden alle zwei Jahre, auf der Grundlage einer Kalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), durch einen gesonderten Beschluss beider Vertragspartner neufestgesetzt. Hierzu bedarf es keiner Änderung dieser Vereinbarung.
- (2) Die technischen Leistungen durch den Betriebsführer gemäß § 1 j), werden gesondert nach Aufwand durch Rechnungsstellung vergütet. Ersatzteile bzw. Arbeiten von benötigten Fremdfirmen außerhalb der normalen Wartung werden gesondert nach Rechnungsstellung der Fremdfirmen abgerechnet.
- (3) Die Gebühren vereinnahmt der Betriebsführer für alle Anschlussnehmer im Namen der Gemeinde auf das Konto der Gemeinde.
- (4) Die Kosten für die Betriebsführung sind anteilig, jeweils zum Quartalsende, nach Rechnungslegung von der Gemeinde an den Betriebsführer zu zahlen.

§ 4 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Gemeinde übergibt dem Betriebsführer die zur Erfüllung seiner übernommenen Aufgaben notwendigen Unterlagen.
- (2) Über alle Angelegenheiten, die durch den § 1 des Vertrages nicht eingeschlossen sind und die nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingend geregelt sind, entscheidet allein die Gemeinde.
- (3) Die für die Gemeinde geführten Bücher und Schriften können jederzeit eingesehen werden, jedoch nur in Gegenwart eines Vertreters des Betriebsführers.
- (4) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

§ 5 Haftung

Für Schäden infolge unsachgemäßer Betriebsführung haftet der Betriebsführer.

§ 6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am 01.01.2021 wirksam und ersetzt die Vereinbarung vom 06.09.2004 und ihre dazugehörigen Änderungen.

Gerswalde, den 14.12.2020

gez. Andy Öhlschläger
stellv. Amtsdirektor

für die Gemeinde Milmersdorf

gez. Manuela Walter
weitere stellv. Amtsdirektorin

gez. Andreas Rutter
Verbandsvorsteher

gez. Thomas Wiese
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
für den Abwasserzweckverband
Gerswalde

Kostenkalkulation zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Gerswalde und der Gemeinde Milmersdorf ab Haushaltsjahr 2021

1.) Kaufmännische Leistungen

Hochrechnung

	Jahr	kaufmännische Stunden/Jahr		
		(gemäß Arbeitszeiterfassung)		
		gesamt		
Personalkosten/	2016	453		wg. Brand in Kläranlage unberücksichtigt
	2017	267		
	2018	423		
	2019	542		
Zeitstunde	46,88 €			
	Durchschnitt	473	Prognose	500
	Personalkosten im Jahr (kaufmännisch)			<u>23.440,00 €</u>

2.) sonstige kaufmännische Leistungen

Aufgabe	Zeitaufwand	Zeitaufwand in h/Jahr	Kosten/ Maßeinheit	Kosten/Jahr
Lohn- und Gehaltsabrechnung	0,25 h/Monat	3	29,60 €	88,80 €
Zuarbeit zum Haushaltsplan	12 h/Jahr	12	29,53 €	354,36 €
Zuarbeit zum Jahresabschluss	25 h/Jahr	25	29,53 €	738,25 €
Rechnungen, Anordnungen, Vereinbarungen	2h/Monat	24	29,53 €	708,72 €
Buchen der Gebühren	1 min/ Vorgang -- 164 Vorgänge/ Monat	32,75	25,14 €	823,34 €
Mahnung/Vollstreckung	1,75 min/ Vorgang -- 175 Vorgänge/ Jahr	5,1	25,14 €	128,21 €
Bankeinzug bei Fälligkeit	3 h/Jahr	3	25,14 €	75,42 €
Anlagenbuchhaltung	6 h/Jahr	6	25,14 €	150,84 €
Abstimmung Personenkonto	8 h/Jahr	8	25,14 €	201,12 €
		118,85		3.269,06 €

kaufmännische Leistungen im Jahr: **3.269,06 €**

Gesamtkosten im Jahr: **26.709,06 €**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Abwasserzweckverband Gerswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Andreas Rutter,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden AWZV genannt-

und

dem Amt Gerswalde,
vertreten durch den stellvertretenden Amtsdirektor,
Herrn Andy Öhlschläger,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Amt genannt-

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das Amt erhält vom AWZV die Befugnis und führt im Auftrage des AWZV folgende Aufgaben mit Sorgfalt und auf der Grundlage der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde aus:

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben des Kämmerer gem. § 84 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in sinngemäßer Anwendung der weiteren Vorschriften der Haushaltswirtschaft
- b) die Buchung der Finanzvorgänge in der Amtskasse nach sachlicher und rechnerischer Zeichnung durch den AWZV
- c) die Durchführung des Mahnverfahrens
- d) die Gehaltsabrechnung gemäß den tarifrechtlichen Bestimmungen
- e) Durchführung einzelner Vergabeverfahren sowie fachliche Beratung durch das Bauamt
- f) das Erstellen der Personal-, Haushalts-, Vierteljahres-, Schulden- und Jahresabschlussstatistik
- g) die Pflege der Anlagenbuchhaltung

§ 2 Kostenerstattung

- a) Für den Zeitaufwand der übernommenen Aufgaben im § 1 a), b), d), e), f) und g), die Berechnung der Miete für das durch den AWZV genutzte Büro inkl. der anteiligen Betriebskosten und sonstigen Geschäftsaufwendungen erfolgt eine Erstattung der Kosten. Die zu zahlende Entschädigung wird alle zwei Jahre, auf der Grundlage einer Kalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), durch einen gesonderten Beschluss beider Vertragspartner neufestgesetzt. Hierzu bedarf es keiner Änderung dieser Vereinbarung.
- b) Für die Durchführung des Mahnverfahrens wird keine Kostenerstattung in diesem Rahmen vorgenommen. Das Amt behält die vereinnahmten Mahngebühren ein.
- c) Die Kosten der Baubetreuung durch das Amt bei Investitionsmaßnahmen des AWZV werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, separat bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme, in Rechnung gestellt. Für eine Stunde werden pauschalisiert 35,00 EUR berechnet.
- d) Für die allgemeine Inanspruchnahme von zentralen Einrichtungen, wie das Archiv, Software, Amtsblatt, Gesetze und Ähnliches, wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR festgesetzt.
- e) Die Kostenerstattung nach § 2a) und d) ist jeweils zum 30.06. eines Haushaltsjahres, nach Rechnungslegung vom Amt, von dem AWZV zu zahlen.

§ 3 Durchführung satzungsgemäßer Regelungen

Die Rechte und Pflichten der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung des AWZV verbleiben bei diesem.

§ 4 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jeder Seite zum Jahresende, mit einer Frist von einem Jahr, gekündigt werden.

§ 5 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am 01.01.2021 wirksam und ersetzt die Vereinbarung vom 03.06.2004 und ihre dazugehörigen Änderungen.

Gerswalde, den 14.12.2020

gez. Andreas Rutter
Verbandsvorsteher

für den Abwasserzweckverband Gerswalde

gez. Thomas Wiese
Vorsitzender der Versammlung

gez. Andy Öhlschläger
stellv. Amtsdirektor

gez. Manuela Walter
weitere stellv. Amtsdirektorin
für das Amt Gerswalde

Kostenkalkulation zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Gerswalde und dem Amt Gerswalde ab Haushaltsjahr 2021

1.) Kalkulation Miete und Betriebskosten (Datenbasis Auskunft CIP)

a) Miete	Monat	Raumgröße	Jahr
Miete (Gewerbe) ortsüblich je m ²	5,00 €	21,8	<u>1.308,00 €</u>

b) Betriebskosten Amt Gerswalde

Konto	Bezeichnung	2017	2018	2019	Durchschnitt
52110000	Unterhaltung	3.383,44 €	9.649,64 €	7.077,94 €	6.703,67 €
52220000	Unth. Geräte	1.705,17 €	3.625,92 €	4.497,61 €	3.276,23 €
52410000	Bewirtschaft.	12.295,32 €	12.539,71 €	14.142,28 €	12.992,44 €
52410088	periodenfr.	408,79 €	-68,37 €	42,67 €	127,70 €
57110000	AfA	9.572,60 €	9.572,60 €	9.572,60 €	9.572,60 €
					32.672,64 €
gesamte BK/a des Amtes					€
Nutzfläche Amt in m ²					570,73
Anteil AWZV (nach Fläche m ²)					<u>1.247,99 €</u>

Miete und Betriebskosten/a 2.555,99 €

2.) Kalkulation Porto

Abw.-Anlage	Fälle/a	Prognose	Porto/Brief
Stegelitz	239	*größere Briefsendungen oder Päckchen sind in dieser Prognose einbezogen	
Ringenwalde	236		
Milmersdorf	1.286		
AWZV	2.086		
gesamt	3.847		4.000

Portokosten/a 3.200,00 €

3.) sonstige kaufmännische Leistungen

Aufgabe	Zeitaufwand	Zeitaufwand in h/Jahr	Kosten/ Maßeinheit	Kosten/Jahr
Lohn- und Gehaltsabrechnung	5 h/Monat	60	29,60 €	1.776,00 €
Pflege Informationstechnik	4 h/Monat	48	27,03 €	1.297,44 €
Haushaltsplanung	7 Tage/Jahr	56	25,14 €	1.407,84 €
Jahresabschluss, inkl. Prüfung	10 Tage/Jahr	80	25,14 €	2.011,20 €
tgl. Buchungen	1h/Woche	52	25,14 €	1.307,28 €

Buchen der Gebühren	1 min/ Vorgang -- 359 Vorgänge/ Monat	71,8	25,14 €	1.805,05 €
Mahnung/Vollstreckung	1,75 min/ Vorgang -- 280 Vorgänge/ Jahr	8,17	25,14 €	205,39 €
Bankeinzug bei Fälligkeit	3 h/Jahr	3	25,14 €	75,42 €
Statistiken	1 h/Jahr	1	25,14 €	25,14 €
Pauschale Büromaterial	50 €/Monat		50,00 €	600,00 €
Pauschale Amtsblätter, Archiv, Ge- setze	50 €/Monat		50,00 €	600,00 €
Anlagenbuchhaltung	16 h/Jahr	16	25,14 €	402,24 €
Abstimmung Personenkonto	8 h/Jahr	8	25,14 €	201,12 €
Unterstützung Bauamt	3 Tage//Jahr	18	35,94 €	646,92 €
				12.361,05
		421,97		€

12.361,05
kaufmännische Leistungen im Jahr: €

4.) kaufmännische Leistungen für betreute Regiebetriebe durch das Amt Gerswalde
(Refinanzierung durch ÖRV mit der jeweiligen Gemeinde)

Regiebetrieb	
Stegelitz	923,22 €
Ringenwalde	692,59 €
Milmersdorf	3.269,06 €

4.884,87
kaufmännische Leistungen im Jahr: €

Gesamtsumme im
Jahr: €

23.001,90
€

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Flieth-Stegelitz,
vertreten durch den stellvertretenden Amtsdirektor,
Herrn Andy Öhlschläger,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Gemeinde genannt-

und

dem Abwasserzweckverband Gerswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Andreas Rutter,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Betriebsführer genannt-

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Betriebsführer erhält von der Gemeinde die Befugnis und führt im Auftrage der Gemeinde für die bewohnten Gemeindeteile Afrika, Hessenhagen, Stegelitz und Pfingstberg folgende Aufgaben mit Sorgfalt und auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Flieth-Stegelitz und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Flieth-Stegelitz (Beitrags- und Gebührensatzung) aus:

- l) Ermittlung des Wasserverbrauches aller an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke zwecks Verbrauchsabrechnung
- m) Erstellung der Gebührenbescheide im Namen der Gemeinde
- n) Pflege der Personenkonten für die Gebührenerhebung
- o) Bewirtschaftung innerhalb des Haushaltsplanes
- p) Zuarbeit für den Haushaltsplan, den Jahresabschluss, die Statistiken, die Anlagenbuchhaltung und im Rahmen Stundung/Mahnung
- q) Kalkulation der Abwassergebühren
- r) Erstellung von Bescheiden für den Abwasserbeitrag bei Neuanschlüssen von Grundstücken an das zentrale Entwässerungsnetz
- s) Schriftverkehr zur Kundenbetreuung und Organisation des Anschlusswesens

- t) Erstellung von Meldungen an die Untere und Obere Wasserbehörde
- u) Organisation der technischen Unterhaltung des Anlagevermögens und des Arbeitsschutzes
- v) Erbringung technischer Leistungen in Zusammenhang mit der Unterhaltung des Anlagevermögens unter Einbeziehung der Technik des Betriebsführers
- w) Abnahme des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Kläranlage des Betriebsführers
- x) betriebsnotwendige Abnahme des Klärschlammes aus der Kläranlage Stegelitz durch den Betriebsführer.

Der Betriebsführer darf sich Dritter bedienen.

§ 2 Zeitraum und Beginn

- (4) Die Betriebsführung mit den Inhalten aus § 1 beginnt am 01.01.2021.
- (5) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Partner können den Vertrag, bei Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, zum Jahresende kündigen.
- (6) Eine Beendigung der Betriebsführung schließt eine Endabrechnung für das ablaufende Abrechnungsjahr bis zum 30.04. des Folgejahres ein. Sämtliche zur weiteren Betriebsführung benötigten Unterlagen sowie die archivierten Unterlagen für den Regiebetrieb, insbesondere Dateien und Statistiken werden übergeben.

§ 3 Abrechnung mit der Gemeinde

- (5) Die Gemeinde zahlt an den Betriebsführer für die Inhalte gemäß § 1 a) bis j) pro Jahr eine Entschädigung. Die Einleitgebühr gemäß § 1 l) wird je m³ eingeleitetes Abwasser aus abflusslosen Gruben und je m³ eingeleitetes Klärschlammes aus Kleinkläranlagen separat, nach Kalkulation, berechnet. Die zu zahlende Entschädigung und die Einleitgebühren werden alle zwei Jahre, auf der Grundlage einer Kalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), durch einen gesonderten Beschluss beider Vertragspartner neu festgesetzt. Hierzu bedarf es keiner Änderung dieser Vereinbarung.
- (6) Die Leistungen durch den Betriebsführer gemäß § 1 k) und m), werden gesondert nach Aufwand durch Rechnungsstellung vergütet. Ersatzteile bzw. Arbeiten von benötigten Fremdfirmen außerhalb der normalen Wartung werden gesondert nach Rechnungsstellung der Fremdfirmen abgerechnet.
- (7) Die Gebühren und Beiträge vereinnahmt der Betriebsführer für alle Anschlussnehmer im Namen der Gemeinde auf das Konto der Gemeinde.

- (9) Die Kosten für die Betriebsführung sind anteilig, jeweils zum Quartalsende, nach Rechnungslegung von der Gemeinde an den Betriebsführer zu zahlen.

§ 4 Sonstige Vereinbarungen

- (5) Die Gemeinde übergibt dem Betriebsführer die zur Erfüllung seiner übernommenen Aufgaben notwendigen Unterlagen.
- (6) Über alle Angelegenheiten, die durch den § 1 des Vertrages nicht eingeschlossen sind und die nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingend geregelt sind, entscheidet allein die Gemeinde.
- (7) Die für die Gemeinde geführten Bücher und Schriften können jederzeit eingesehen werden, jedoch nur in Gegenwart eines Vertreters des Betriebsführers.
- (8) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

§ 5 Haftung

Für Schäden infolge unsachgemäßer Betriebsführung haftet der Betriebsführer.

§ 6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am 01.01.2021 wirksam und ersetzt die Vereinbarung vom 11.11.2004 und ihre dazugehörigen Änderungen.

Gerswalde, den 14.12.2020

gez. Andy Öhlschläger
stellv. Amtsdirektor

gez. Manuela Walter
weitere stellv. Amtsdirektorin
für die Gemeinde Flieth-Stegelitz

gez. Andreas Rutter
Verbandsvorsteher

gez. Thomas Wiese
Vorsitzender der Versammlung
für den Abwasserzweckverband
Gerswalde

Kostenkalkulation zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Gerswalde und der Gemeinde Flieth-Stegelitz ab Haushaltsjahr 2021

1.) Kaufmännische Leistungen

Hochrechnung

Jahr	kaufmännische Stunden/Jahr		
	(gemäß Arbeitszeiterfassung)		
gesamt			
Personalkosten/ Zeitstunde	2016	132	wg. Brand in Kläranlage unberücksichtigt
	2017	81	
	2018	155	
	2019	179	
	Durchschnitt	155	Prognose 180
Personalkosten im Jahr (kaufmännisch)			<u>8.438,40 €</u>

2.) sonstige kaufmännische Leistungen

Aufgabe	Zeitaufwand	Zeitaufwand in h/Jahr	Kosten/ Maßeinheit	Kosten/Jahr
Lohn- und Gehaltsabrechnung	0	0	29,60 €	0,00 €
Zuarbeit zum Haushaltsplan	2 h/Jahr	2	29,53 €	59,06 €
Zuarbeit zum Jahresabschluss	4 h/Jahr	4	29,53 €	118,12 €
Rechnungen, Anordnungen, Vereinbarungen	1 h/Monat	12	29,53 €	354,36 €
Buchen der Gebühren	1 min/ Vorgang -- 33 Vorgänge/ Monat	6,6	25,14 €	165,92 €
Mahnungen/Vollstreckung	1,75 min/ Vorgang -- 25 Vorgänge/ Jahr	0,73	25,14 €	18,35 €
Bankeinzug bei Fälligkeit	3 h/Jahr	3	25,14 €	75,42 €
Anlagenbuchhaltung	4 h/Jahr	4	25,14 €	100,56 €
Abstimmung Personenkonto	1,25 h/Jahr	1,25	25,14 €	31,43 €
		33,58		923,22 €

kaufmännische Leistungen im Jahr: 923,22 €

Gesamtkosten im Jahr: 9.361,62 €

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Temmen-Ringenwalde,
vertreten durch den stellvertretenden Amtsdirektor,
Herrn Andy Öhlschläger,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Gemeinde genannt-

und

dem Abwasserzweckverband Gerswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Andreas Rutter,
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

-im folgenden Betriebsführer genannt-

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Betriebsführer erhält von der Gemeinde die Befugnis und führt im Auftrage der Gemeinde für die bewohnten Gemeindeteile Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau und Ringenwalde folgende Aufgaben mit Sorgfalt und auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Temmen-Ringenwalde und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Temmen-Ringenwalde (Abwassergebührensatzung) aus:

- y) Ermittlung des Wasserverbrauches aller an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke zwecks Verbrauchsabrechnung
- z) Erstellung der Gebührenbescheide im Namen der Gemeinde
- aa) Pflege der Personenkonten für die Gebührenerhebung
- bb) Bewirtschaftung innerhalb des Haushaltsplanes
- cc) Zuarbeit für den Haushaltsplan, den Jahresabschluss, die Statistiken, die Anlagenbuchhaltung und im Rahmen Stundung/Mahnung
- dd) Kalkulation der Abwassergebühren
- ee) Schriftverkehr zur Kundenbetreuung und Organisation des Anschlusswesens
- ff) Erstellung von Meldungen an die Untere und Obere Wasserbehörde

- gg) Abnahme des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Kläranlage des Betriebsführers.

Der Betriebsführer darf sich Dritter bedienen.

§ 2 Zeitraum und Beginn

- (7) Die Betriebsführung mit den Inhalten aus § 1 beginnt am 01.01.2021.
- (8) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Partner können den Vertrag, bei Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, zum Jahresende kündigen.
- (9) Eine Beendigung der Betriebsführung schließt eine Endabrechnung für das ablaufende Abrechnungsjahr bis zum 30.04. des Folgejahres ein. Sämtliche zur weiteren Betriebsführung benötigten Unterlagen sowie die archivierten Unterlagen für den Regiebetrieb, insbesondere Dateien und Statistiken werden übergeben.

§ 3 Abrechnung mit der Gemeinde

- (10) Die Gemeinde zahlt an den Betriebsführer für die Inhalte gemäß § 1 a) bis h) pro Jahr eine Entschädigung. Die Einleitgebühr gemäß § 1 i) wird je m³ eingeleitetes Abwasser aus abflusslosen Gruben und je m³ eingeleitetes Klärschlammes aus Kleinkläranlagen separat, nach Kalkulation, berechnet. Die zu zahlende Entschädigung und die Einleitgebühren werden alle zwei Jahre, auf der Grundlage einer Kalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), durch einen gesonderten Beschluss beider Vertragspartner neufestgesetzt. Hierzu bedarf es keiner Änderung dieser Vereinbarung.
- (11) Der notwendige Einsatz des technischen Personals des Betriebsführers zur Erbringung der Leistungen nach § 1 wird gesondert nach Aufwand durch Rechnungsstellung vergütet.
- (12) Die Gebühren vereinnahmt der Betriebsführer für alle Anschlussnehmer im Namen der Gemeinde auf das Konto der Gemeinde.
- (13) Die Kosten für die Betriebsführung sind anteilig, jeweils zum Quartalsende, nach Rechnungslegung von der Gemeinde an den Betriebsführer zu zahlen.

§ 4 Sonstige Vereinbarungen

- (9) Die Gemeinde übergibt dem Betriebsführer die zur Erfüllung seiner übernommenen Aufgaben notwendigen Unterlagen.
- (10) Über alle Angelegenheiten, die durch den § 1 des Vertrages nicht eingeschlossen sind und die nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingend geregelt sind, entscheidet allein die Gemeinde.

(11) Die für die Gemeinde geführten Bücher und Schriften können jederzeit eingesehen werden, jedoch nur in Gegenwart eines Vertreters des Betriebsführers.

(12) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

§ 5 Haftung

Für Schäden infolge unsachgemäßer Betriebsführung haftet der Betriebsführer.

§ 6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am 01.01.2021 wirksam und ersetzt die Vereinbarung vom 11.11.2004 und ihre dazugehörigen Änderungen.

Gerswalde, den 14.12.2020

gez. Andy Öhlschläger
stellv. Amtsdirektor

gez. Manuela Walter
weitere stellv. Amtsdirektorin
für die Gemeinde Temmen-Ringenwalde

gez. Andreas Rutter
Verbandsvorsteher

gez. Thomas Wiese
Vorsitzender der Versammlung
für den Abwasserzweckverband
Gerswalde

Kostenkalkulation zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Gerswalde und der Gemeinde Temmen-Ringenwalde ab Haushaltsjahr 2021

1.) Kaufmännische Leistungen

Hochrechnung

Jahr	kaufmännische Stunden/Jahr		
	(gemäß Arbeitszeiterfassung)		
gesamt			
Personalkosten/ Zeitstunde	2016	97	wg. Brand in Kläranlage unberücksichtigt
	2017	75	
	2018	85	
	2019	134	
46,88 €	Durchschnitt	105	Prognose 150
Personalkosten im Jahr (kaufmännisch)			<u>7.032,00 €</u>

2.) sonstige kaufmännische Leistungen

Aufgabe	Zeitaufwand	Zeitaufwand in h/Jahr	Kosten/ Maßeinheit	Kosten/Jahr
Lohn- und Gehaltsabrechnung	0	0	29,60 €	0,00 €
Zuarbeit zum Haushaltsplan	1 h/Jahr	1	29,53 €	29,53 €
Zuarbeit zum Jahresabschluss	2 h/Jahr	2	29,53 €	59,06 €
Rechnungen, Anordnungen, Vereinbarungen	1 h/Monat	12	29,53 €	354,36 €
Buchen der Gebühren	1 min/ Vorgang -- 26 Vorgänge/ Monat	5,2	25,14 €	130,73 €
Mahnungen/Vollstreckung	1,75 min/ Vorgang -- 25 Vorgänge/ Jahr	0,73	25,14 €	18,35 €
Bankeinzug bei Fälligkeit	3 h/Jahr	3	25,14 €	75,42 €
Anlagenbuchhaltung	0	0	25,14 €	0,00 €
Abstimmung Personenkonto	1,0 h/Jahr	1	25,14 €	25,14 €
		24,93		692,59 €

kaufmännische Leistungen im Jahr: **692,59 €**

Gesamtkosten im Jahr: **7.724,59 €**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.